

SEVERIN LEDERHILGER – HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

Ökumene und ökumenische Bewegung fanden lange Zeit außerhalb der katholischen Kirche statt. Nach zögernen Anfängen nach dem 2. Weltkrieg wurde durch Papst Johannes XXIII. eine neue Situation geschaffen. Er machte die Ökumene zu einer der Hauptaufgaben seines Pontifikats, und das von ihm 1959 angekündigte ökumenische Konzil sollte der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen. Durch das II. Vaticanum wurden dann die entscheidenden Voraussetzungen für die ökumenische Bewegung im katholischen Bereich geschaffen. Die Neuregelung der Kirchengliedschaft, die *communio* als Strukturprinzip der Kirche, die Aufgabe der exklusiven Identität von Kirche Jesu Christi und katholischer Kirche, die „Hierarchie der Wahrheiten“, die Anerkennung und Betonung der Verbundenheit und Gemeinschaft mit den nichtkatholischen Christen etc. ermöglichen den vom Konzil angestrebten Dialog. Um diese Aussagen und Inhalte, insbesondere jene des Ökumenismusdekrets in die Praxis umzusetzen, wurde vom Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen 1967 und 1970 ein ökumenisches Direktorium erstellt. (Direktoria sind „amtliche Handreichungen für die seelsorgliche Tätigkeit“ [K. Mörsdorf], beinhalten deshalb vorwiegend Erklärungen, Ratschläge und Richtlinien, doch kann manchen Regelungen auch normativer Charakter zukommen).

Der weitere Fortgang der ökumenischen Bewegung und des ökumeni-

schen Dialogs ist auf das engste mit der Wirkungsgeschichte des II. Vatikanischen Konzils verknüpft. Waren auch gewisse retardierende Elemente zu verzeichnen, so verdankt der ökumenische Dialog dem Pontifikat Papst Johannes Paul II. doch neue Impulse. Dieser Papst fühlt sich in besonderem Maße der Ökumene verpflichtet, die er in ihrer erweiterten Dimension begreift, als Gespräch des Christentums mit den Weltreligionen auf dem Hintergrund der großen Weltaufgaben – Gerechtigkeit, Frieden und Solidarität. Im Bewußtsein der ökumenischen Verantwortung der katholischen Kirche erstellte der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen eine überarbeitete Form der Directoria von 1967 und 1970, eine Aktualisierung, die am 25. März 1993 als „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ herausgegeben wurde. Notwendig wurde diese Neuerstellung einerseits durch die veränderte Rechtslage (CIC/1983 und CCEO/1990) und andererseits durch die zahlreichen Dialogdokumente, die seitdem verabschiedet wurden.

Das Direktorium, das sich zwar vor allem an die Bischöfe und pastoral Verantwortlichen, aber darüber hinaus an alle um die Einheit der Christen bemühten Gläubigen wendet, versteht sich als „Instrument im Dienst der ganzen Kirche“ und möchte die ökumenische Arbeit „motivieren, erhellen und leiten und in besonderen Fällen... auch verpflichtende Weisungen geben“

(Nr. 6). Es sollen Orientierungen und Normen von allgemeiner Bedeutung gegeben werden, die der Klarheit der Beziehungen zu den nicht in voller *communio* mit der katholischen Kirche stehenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (nicht aber Sekten und neureligiösen Bewegungen) dienen. Ausdrücklich werden nicht nur die römisch-katholischen Ortsbischofe beziehungsweise Bischofskonferenzen angesprochen, sondern auch die Synoden der katholischen Ostkirchen, ist ihnen doch das ökumenische Anliegen in besonderer Weise aufgetragen (cc. 755 CIC; 902–908 CCEO).

Im ersten Kapitel wird auf der Basis der Konzilsdokumente – insbesondere *Lumen Gentium* und *Unitatis Redintegratio* – die Entfaltung des ökumenischen Engagements der katholischen Kirche dargestellt und die Bedeutung und Wertigkeit des Ökumenismus im Leben der Christen gewürdigt.

Im zweiten Kapitel – Die Gestaltung des Dienstes an der Einheit der Christen in der katholischen Kirche – werden die Mittel zur Durchsetzung der ökumenischen Dimension näher konkretisiert. Im Hinblick auf die Organisation der ökumenischen Arbeit wird auf diözesaner Ebene die Installation einer Ökumene-Beauftragten sowie die Einrichtung eines Rates, einer Kommission oder eines Sekretariates verlangt, auf der Ebene der Teilkirchenverbände ist eine Ökumene-Kommission einzurichten, „bestehend aus Experten, sowohl Männern als auch Frauen, die aus dem Klerus, aus Ordensleuten und Laien gewählt werden“ (Nr. 46); eine Institutionalisierung der Kommission durch ein dauerndes Sekretariat wird empfohlen. Neben diesen ausschließlich der ökumenischen Tätigkeit gewidmeten Einrichtungen sollen auch „ökumenische

Strukturen in anderen kirchlichen Zusammenhängen“ dem ökumenischen Auftrag dienen. So sollen „über nationale Körperschaften, die in verschiedene Formen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit und Hilfe unter den Bischofskonferenzen bestehen... Strukturen schaffen, die ihrer Arbeit eine ökumenische Dimension verleihen“ (Nr. 48). Besondere Bedeutung für die ökumenische Tätigkeit wird im Direktorium den Instituten des geweihten Lebens und Gemeinschaften des apostolischen Lebens eingeräumt, wobei im Rahmen der Verwirklichung der ökumenischen Tätigkeit in organisatorischer Hinsicht auf der Ebene der zentralen Leitung die Einrichtung einer Kommission empfohlen wird. Auch die Organisationen nationalen oder internationalen Charakters katholischer Gläubiger sollten – wenn möglich – die ökumenische Dimension in ihrer Tätigkeit verwirklichen und unter Umständen in den jeweiligen Statuten explizit berücksichtigen. Auf universalkirchlicher Ebene obliegt es dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen, die volle Gemeinschaft aller Christen zu fördern. Dabei ist es notwendig, daß der Rat „über bedeutsame Initiativen unterrichtet wird, die auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens ergriffen werden“ (Nr. 54).

Kapitel 3 ist der ökumenischen Bildung in der katholischen Kirche gewidmet. Um der ökumenischen Aufgabe gerecht werden zu können, ist eine einschlägige Bildung aller Gläubigen notwendig. Der Ökumenismus verlangt nämlich eine neue Haltung sowie Beweglichkeit in den Methoden im Streben nach Einheit, um den jeweiligen Situationen der Menschen besser Rechnung zu tragen. Deshalb werden einige generelle Grundsätze formuliert

(Nr. 57). Sie orientieren sich an einem vertieften Kennenlernen, dem Studium der Hl. Schrift und der (Trennungs-) Geschichte, um so, bei aller Treue zur Tradition, auch die Wahrheit des anderen akzeptieren zu lernen, entsprechend der Väterweisheit: „Alle Wahrheit, von wem immer sie kommt, ist vom Hl. Geist“ (Ambrosiaster, PL 17, 245). Als Mittel der Bildung wird u.a. auf die ökumensische Dimension des Studiums der hl. Bücher sowie von Predigt, Katechese und Liturgie verwiesen; besondere Bedeutung kommt aber dem Beispiels- und Zeugnischarakter des eigenen geistlichen Lebens zu. So sollen die Katholiken – auch durch praktische Kenntnisnahme – gewisse Elemente und Güter wertschätzen, „die in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vorhanden sind und die zur einen Kirche Christi gehören“. Diese Güter „haben beispielsweise Frucht gebracht in der mystischen Tradition des christlichen Ostens und den geistlichen Schätzen des monastischen Lebens, im Gottesdienst und in der Frömmigkeit der Anglikaner, im evangelischen Gebet und den verschiedenen Formen protestantischer Spiritualität“ (Nr. 65). Besonderes Augenmerk ist auf die Bildung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst zu legen. So ist die ökumenische Dimension in der theologischen Heranbildung des Klerus in jeder theologischen Disziplin unter Bewahrung der Treue zur authentischen christlichen Tradition zu verwirklichen, darüber hinaus ist im ersten Studienabschnitt ein eigener Kurs für Ökumene durchzuführen. Es soll die „Hierarchie der Wahrheiten“ der katholischen Lehre stets beachtet werden, und die Studenten sollen unterscheiden lernen „zwischen dem eigentlichen Glaubensschatz oder den Wahrheiten unse-

rer Lehre‘ und der Art, wie diese Wahrheiten formuliert wurden, zwischen den zu verkündigenden Wahrheiten und den verschiedenen Möglichkeiten, sie zu erfassen und deutlicher ins Licht zu heben, zwischen der apostolischen Tradition und den rein kirchlichen Traditionen“ (Nr. 74).

Auch für die nichtordinierten Amtsinhaber und Mitarbeiter ist für entsprechende, dem Niveau der Teilnehmer und ihren Studien angepaßte ökumenische Bildung und Erfahrung Sorge zu tragen.

Eine besondere Wertigkeit kommt der Ausbildung zum ökumenischen Dialog im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung zu. Dabei wird im Hinblick auf die theologischen Fakultäten auf die Regelung von *Sapientia Christiana* verwiesen und die Beachtung der ökumenischen Dimension in der gesamten Lehre und Forschung eingemahnt; für die katholischen Universitäten werden eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der ökumenischen Tätigkeit aufgezeigt.

Um die notwendige Zahl von Experten zu sichern, wird auf die wichtige Rolle der Spezialinstitute für Ökumenik verwiesen. Die Bildung in Lehre und Praxis darf sich nicht nur auf die Zeit der Berufsausbildung beschränken, sondern „fordert von den ordinierten Amtsträgern und allen, die in der Seelsorge tätig sind, eine kontinuierliche Aktualisierung, da sich die ökumenische Bewegung in Entwicklung befindet“ (Nr. 91).

Von besonderer Bedeutung für die Praxis sind – angesichts heutiger Migrationsbewegungen – die Ausführungen und Normen über „die Gemeinschaft im Leben und im geistlichen Tun unter den Getauften“ (Kapitel IV). Mit dieser Formulierung wird die

frühere strenge Unterscheidung zwischen einer *communicatio in spiritualibus* und einer *communicatio in sacris* aufgegeben und an die geltende Doktrin des CIC/1983 angepaßt. Die „Teilhabe an geistlichen Aktivitäten und Reichtümern“ umfaßt daher sowohl das gemeinsame Gebet, den gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Gegenständen wie auch die Gemeinschaft in der Liturgie im strengen Sinne (Nr. 103).

Brachte bereits can. 844 CIC beziehungsweise 671 § 4 CCEO bezüglich der interkonfessionellen Sakramentenordnung eine Änderung, so wird diese nunmehr im vierten Kapitel des Ökumenischen Direktoriums ausführlich dargestellt.

In einem ersten Abschnitt (Nr. 92–101) werden zunächst jene Kriterien genannt, die für die Beurteilung der Gültigkeit der Taufspendung erforderlich sind, nämlich das Untertauchen oder Übergießen mit Wasser, begleitet von der trinitarischen Formel, und die hinreichende Intention des Taufenden. Wurden die liturgischen Bücher oder Gewohnheiten einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beachtet, müßten schon wirklich ernsthafte Gründe vorliegen, die einen Zweifel rechtfertigen und die Gültigkeit in Frage stellen. Bei den Nachforschungen, ob eventuell eine Taufe bei einer Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche „bedingungsweise“ vorzunehmen ist, wird für die Ostkirchen und für jene, mit denen ein Übereinkommen besteht (z.B. in Österreich mit den evangelischen Kirchen AB und HB sowie der altkatholischen Kirche) eine *Gültigkeitsvermutung* ausgesprochen (Nr. 99). [Dies gilt neben den genannten auch für die anglikanischen Kirchen, und unter den Freikirchen für die Baptisten, Methodisten, Menno-

niten und Sieben-Tage-Adventisten. Bei der Neuapostolischen Kirche und den Mormonen scheint hingegen eine Einzelfallprüfung angebracht.] Wird jemand aus den kirchlichen Gemeinschaften der Reformation im Erwachsenenalter aufgenommen, hat dieser vor der Zulassung zur eucharistischen Gemeinschaft die Firmung zu empfangen (Nr. 101). Der aufnehmende Priester hat die Firmvollmacht kraft gesetzlicher Verleihung (vgl. c. 883 Nr. 2 CIC). Obwohl der Mensch durch die Taufe in Christus und seine Kirche eingegliedert wird, geschieht dies doch konkret in einer ganz bestimmten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, weshalb zwar eine gemeinschaftliche Feier verschiedener Konfessionen möglich ist, nicht aber die Taufspendung als solche durch zwei ihrer Amtsträger. Klar wird daher die immer wieder auftauchende Frage nach der Möglichkeit einer *Taufpatenschaft* beantwortet. Da die Paten aber nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften mitübernehmen, sondern zugleich in Stellvertretung einer Glaubengemeinschaft und als Garanten des Glaubens anwesend sind, soll nach katholischem Verständnis der Pate immer der jeweiligen Konfession des Täuflings angehören. Jedoch ist die Zulassung als *Taufzeuge* möglich zusammen mit einem katholischen Paten (vgl. c. 874 § 2 CIC). Über das kodikarische Recht hinaus ist es aufgrund der engen Gemeinschaft mit den orthodoxen Kirchen des Ostens möglich, aus einem gerechten Grund und nur zusammen mit einem katholischen Paten einen orientalischen Gläubigen auch als *Taufpaten* für einen katholischen Täufling zuzulassen (Nr. 98b).

Die Grundaussagen des II. Vatikanischen Konzils aufgreifend, werden für die *Gemeinschaft im geistlichen Tun* in

einem weiteren Abschnitt (Nr. 102–142) Prinzipien und Normen genannt, „die der Verschiedenheit der kirchlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, wie sie in der Beziehung zur den beteiligten Kirchen und den kirchlichen Gemeinschaften bestehen, in der Weise, daß die Christen ihre gemeinsamen geistlichen Reichtümer schätzen und sich an ihnen freuen, aber daß sie auch auf die Notwendigkeit achten, daß die noch bestehenden Trennungen überwunden werden müssen“ (Nr. 104d). Es wird das gemeinsame Gebet (besonders auch um die Einheit) allen Gläubigen dringend empfohlen und eine gemeinsame nichtsakramentale Liturgie angeregt. Hinsichtlich ökumenischer Feiern wird jedoch daran erinnert, daß es nicht ratsam ist, diese am Sonntag zu halten, um Gewissenskonflikte zu vermeiden, weil die Teilnahme an einer Eucharistiefeier für Katholiken trotzdem verpflichtend bleibt (Nr. 115). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß es auch weiterhin katholischen Geistlichen nicht erlaubt ist, mit Amtsträgern anderer Konfessionen die Eucharistie zu feiern, da diese nicht als Mittel für die Erreichung der Einheit, sondern als sichtbares Zeichen bestehender voller Gemeinschaft des Glaubens, des Gottesdienstes und des gemeinsamen Lebens in der katholischen Kirche angesehen wird (Nr. 104e, 129; vgl. cc. 908, 1365 CIC).

Ausführlich beschäftigt sich das Ökumenische Direktorium mit der *Sakramentengemeinschaft*, wobei – ganz im Sinne der beiden Codices – deutlich zwischen den orientalischen und den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften unterschieden wird. Da mit den *Ostkirchen* eine sehr enge Gemeinschaft im Bereich des Glaubens und der Sakramente kraft der apostolischen Sukzession besteht (UR

15), ist es jedem Katholiken erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem nichtkatholischen Spender einer Ostkirche zu empfangen, wenn die Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklich geistlicher Nutzen dazu rät, vorausgesetzt, daß jede Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird. Dabei wird jedoch ausdrücklich auf die unterschiedlichen Gewohnheiten und manchmal auch strengeren Ordnungen dieser Kirche hingewiesen, die zu respektieren sind. Umgekehrt können katholische Amtsträger die bezeichneten drei Sakramente Mitgliedern der orientalischen Kirchen spenden, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind unter Vermeidung jeden Anscheins von Proselytismus. In der Praxis kommt daher die Teilnahme eines orthodoxen Kindes an einer Erstkommunionfeier in der katholischen Kirche unter den genannten Voraussetzungen (Ersuchen der Eltern, Teilnahme am katholischen Religionsunterricht) in Betracht. – Mit *Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften* kann es Sakramentengemeinschaft nur in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen geben, die (über c. 844 § 4 CIC beziehungsweise 671 § 4 CCEO hinaus) dann aber „sogar empfohlen werden kann“ (Nr. 129). Buße, Eucharistie und Krankensalbung können katholische Amtsträger diesen Christen *nur dann* spenden, wenn Todesgefahr oder eine ernste und dringende Notlage nach dem Urteil des Diözesanbischofs beziehungsweise der Bischofskonferenz (oder der Synode) besteht, und es diesem Gläubigen nicht möglich ist, einen Spender der eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft aufzusuchen, er darum bittet, den katholischen Glau-

ben bezüglich dieser Sakamente bekundet und in rechter Weise darauf vorbereitet ist. Umgekehrt darf ein Katholik diese drei Sakamente unter den geschilderten Umständen nur von einem Spender einer Kirche erbitten, in dessen Kirche diese Sakamente gültig gespendet werden, oder (in Ergänzung zu c. 844 § 2) „von einem Spender, von dem feststeht, daß er gemäß der katholischen Lehre über die Ordination gültig geweiht ist“ (z.B. Orthodoxe und Altkatholiken). Durch die dabei gewählte, juristisch bedenkliche, Form einer Verweisungsnorm im Ökumenischen Direktorium (Nr. 132) hinsichtlich der nötigen Umstände für Katholiken wird die offenere Formulierung der kodikarischen Bestimmung (nämlich: Notwendigkeit und geistlicher Nutzen) verschärft.

Eigens genannt wird die Möglichkeit einer gemeinsamen Benutzung von Gotteshäusern, die der Erlaubnis des Diözesanbischofs bedarf, wobei die Frage der Aufbewahrung des Heiligen Sakraments „mit Behutsamkeit“ in Betracht gezogen werden muß. Eine praktische Lösung „sollte im Sinne einer gesunden Sakramenten-Theologie, mit allem geziemenden Respekt“, aber auch „unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sensibilität der Benutzer“ gefunden werden (Nr. 139).

Ein dritter Abschnitt wird verschiedenen pastoralen und kirchenrechtlichen Aspekten der „*bekenntnisverschiedenen Ehen*“ gewidmet (Nr. 143–160). Dabei werden einerseits die Schwierigkeiten, die sich für eine Ehe mit Partnern unterschiedlicher Konfession ergeben, wahrgenommen, andererseits aber auch in ihrem Wert für die ökumenische Bewegung anerkannt (vgl. *Familiaris Consortio* 78). Im Gegensatz zum kodikarischen Recht werden die Ehepartner beider Bekenntnisse ange-

sprochen. Den Seelsorgern wird eine besondere Verantwortung bei der Ehevorbereitung und -begleitung aufgetragen (Nr. 146). So wird etwa die Kontaktaufnahme zum Amtsträger der anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angeregt und eine Ermutigung der Partner, „das zu suchen, was zur Einheit und zur Eintracht führen kann“ (Nr. 148). Für die Erteilung einer Erlaubnis wird vom katholischen Teil eine Erklärung darüber verlangt, die Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen sowie das Versprechen, sein Mögliches zu tun, daß alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, wobei der Partner darüber informiert wurde (Nr. 150; cc. 1125ff CIC; 814f CCEO). Dabei wird aber nicht übersehen, daß sich der nichtkatholische Partner aufgrund seines eigenen christlichen Engagements einer ähnlichen Verpflichtung gegenübersehen kann, und von ihm daher auch kein schriftliches oder mündliches Versprechen gefordert. Bei der konkreten Glaubensweitergabe an die Kinder „wird der katholische Elternteil die religiöse Freiheit und das Gewissen des anderen Elternteils respektieren“ (Nr. 151). Auch wenn die Kinder nicht katholisch getauft und erzogen werden, sollten doch auch positive Erlebniswerte über den Glauben vermittelt werden. An der kanonischen Formpflicht wird grundsätzlich festgehalten, wenn auch aus schwerwiegenden Gründen der Ortsordinarius des katholischen Partners nach Befragen des Ordinarius des Eheschließungsortes von der Einhaltung der katholischen Eheschließungsform dispensieren kann (Nr. 154). Um Probleme im Hinblick auf den Kommunionempfang zu vermeiden, findet eine *bekenntnisverschiedene* Eheschließung außerhalb der Eucharistie-

feier statt; Ausnahmen können nur aus einem gerechten Grund vom Diözesanbischof erlaubt werden (vgl. Die Feier der Trauung, 2. Aufl., Freiburg, 1992, S. 17, Nr. 36). Nicht so leicht zu beurteilen bleibt die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nach den allgemeinen Kriterien des Sakramen-tenempfangs. Als Trauzeugen können übrigens alle Personen fungieren (Nr. 128, 136).

Im abschließenden V. Kapitel (Nr. 161–218) finden sich Ausführungen über die ökumenische Zusammenarbeit, den Dialog und das gemeinsame Zeugnis in den vielfältigsten Formen und Strukturen. Auf breiter Basis und in allen Bereichen des kulturellen Engagements sollen ökumenische Aspekte je nach Möglichkeit eingebracht werden unter Aufgreifen und Herausforde-
rung lokaler Aktivitäten (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 101; Kathpress-Sonderpublikation, Nr. 2/93).

Papst Johannes Paul II.: Motu proprio „Europae Orientalis“ vom 15. Jänner 1993, wodurch die päpstliche Kommission „Pro Russia“ mit der „Behördenübergreifenden ständigen Kommission für die Kirche in Osteuropa“ (Commissio interdicasterialis stabilis pro Ecclesia in Europa Orientali) ersetzt wird; Motu proprio „Inde a Pontificatus“ vom 25. März 1993, wodurch der Päpstliche Rat für Kultur und der Päpstliche Rat für den Dialog mit den Nichtglaubenden zusammengelegt wurden.

Die Römische Kurie, deren sich der Papst zur Erfüllung seiner Aufgaben für die Gesamtkirche bedient, besteht gemäß der Apostolischen Konstitution

Pastor bonus vom 28. Juni 1988 aus Dikasterien und Instituten. Dikasterien sind das Staatssekretariat, die Kongregationen, die Gerichtshöfe sowie die Räte und Ämter, zu den Instituten gehören die Präfektur des päpstlichen Hauses und das Amt für die päpstliche Liturgiefeier; in einem weiteren Sinn werden u.a. auch das vatikanische Archiv, die vatikanische Bibliothek, die Akademien, die *Typographia Polyglotta Vaticana*, die *Officina libraria editoria Vaticana*, die *Statio Radiophonica Vaticana*, das *Centrum Televisificum Vaticanum*, die *Fabrica Sancti Petri*, die *Eleemosynaria Apostolica* etc. den Instituten zugerechnet.

Mit zwei päpstlichen Schreiben aus 1993 wurden Änderungen in der Behördenorganisation der Kurie vorgenommen.

a) *Motu proprio „Europae Orientalis“* vom 15. Jänner 1993, wodurch die Päpstliche Kommission „Pro Russia“ mit der „Behördenübergreifenden ständigen Kommission für die Kirche in Osteuropa“ ersetzt wurde.

1925 wurde die Kommission für Rußland eingesetzt und mit dem *Motu proprio „Inde ab initio Pontificatu“* rechtlich selbständig gemacht. Im Hinblick auf die jüngste Entwicklung in Osteuropa wurde durch vorliegendes päpstliches Schreiben die Kommission „Pro Russia“ aufgehoben und stattdessen die „Behördenübergreifende ständige Kommission für die Kirche in Osteuropa“ errichtet. Dieses neue Organ, das unter dem Vorsitz des Kardinalstaatssekretärs steht, ist zuständig für die Kirchen des lateinischen und orientalischen Ritus „in den Gebieten Europas, die früher ein kommunistisches Regime hatten“. Diese interdikasterielle Kommission hat die Aufgabe, „die apostolische Sendung der katholischen Kirche mit all ihren Aktivitäten

fortzuführen und zu fördern sowie den ökumenischen Dialog mit den orthodoxen Kirchen und mit den anderen Kirchen orientalischer Tradition zu begleiten" (AAS 85 [1992], 309–310; deutsch: *L’Osservatore Romano* vom 5. März 1993).

b) *Motu proprio „Inde a Pontificatus“* vom 25. März 1993, wodurch der Päpstliche Rat für Kultur und der Päpstliche Rat für den Dialog mit den Nichtglaubenden zusammengelegt wurden.

1965 errichtete Papst Paul VI. ein Sekretariat, das mittlerweile Päpstlicher Rat für den Dialog mit den Nichtglaubenden heißt, mit der Zielsetzung des Dialogs *cum atheis et non credentibus*. 1982 wurde der Päpstliche Rat für die Kultur gegründet, mit der Aufgabe, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Bereichen der Kultur zu fördern. Im Hinblick auf die Bedeutung von Kultur und kultureller Kommunikation auch im Dialog mit den Nichtglaubenden wird im vorliegenden päpstlichen Schreiben der Päpstliche Rat für Kultur und der

Päpstliche Rat für den Dialog mit den Nichtglaubenden zu einem einzigen Organ, dem Päpstlichen Rat für Kultur zusammengelegt.

Der Päpstliche Rat für Kultur wird in zwei Abteilungen aufgeteilt, nämlich je eine für „Glaube und Kultur“ und für den „Dialog mit den Kulturen“. Dabei obliegen der Abteilung „Glaube und Kultur“ jene Aufgaben, die bisher vom Päpstlichen Rat für Kultur ausgeübt wurden, die Abteilung „Dialog mit den Kulturen“ wird die Tätigkeit weiterführen, die bisher zum Kompetenzbereich des Päpstlichen Rates für den Dialog mit den Nichtglaubenden gehörte.

Zugleich wurde mit diesem päpstlichen Schreiben die bisher bei der Kongregation für den Klerus eingerichtete Päpstliche Kommission für die Erhaltung des künstlerischen und geschichtlichen Erbes verselbständigt (AAS 85 [1993], 549–552; deutsch: *L’Osservatore Romano* vom 14. Mai 1993).